

## 341.

## A n t r a g

der Gesetzgebungs-Deputation und der Finanzdeputation A  
der zweiten Kammer

zum mündlichen anderweiten Bericht über den durch das Königliche Dekret Nr. 24 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

Eingegangen am 4. April 1906.

(Dekret Nr. 24, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 45 S. 1102 ff.  
Bericht Nr. 216, Berichte der II. Kammer 2. Bd.  
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 70 S. 1714 ff.  
Bericht Nr. 225, Berichte der I. Kammer.  
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 47 vom 3. April 1906.)

Die Deputationen beantragen,  
die Kammer wolle beschließen:

1. ihren Beschluß vom 5. März 1906 bezüglich § 1 Absatz 1 fallen zu lassen;
2. dem Beschlusse der ersten Kammer:  
in § 1 Absatz 1 vor „Die Behörden“ folgendes Zeichen „(1)“ zu setzen und die Worte „Gebühren und Auslagen (Kosten)“ durch die Worte „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ zu ersetzen;  
beizutreten;
3. ihren Beschluß vom 5. März 1906 bezüglich § 3 fallen zu lassen;
4. dem Beschlusse der ersten Kammer:
  - a) die Anfangsworte des zweiten Satzes von Ziffer 5: „Indes kann in den Fällen von Ziffer 4 und 5“ mit den Worten: „In den Fällen von Ziffer 4 und 5 kann“ zu vertauschen und diesen Satz als besonderen Absatz mit einer neuen Zeile beginnen zu lassen;
  - b) mit der zu 1 beschlossenen Aenderung § 3 samt Ueberschrift nach der Vorlage anzunehmen;  
beizutreten;
5. ihren Beschluß vom 5. März 1906 bezüglich § 4 fallen zu lassen;
6. dem Beschlusse der ersten Kammer:
  - a) den Absatz 2 durch folgenden Satz zu ersetzen: